



Schutzkonzept Corona-Virus / COVID-19

Inhalt

<i>Einleitung</i>	2
<i>1. Zweck und Grundlagen des Schutzkonzeptes</i>	2
<i>2. Informationen an Bewohnende, Mitarbeitende und Externe</i>	2
<i>3. Tägliche Schutzmassnahmen im Betrieb</i>	3
<i>4 Besuche im St. Martin</i>	3
<i>4.1 Neuaufnahme und (Rück-)verlegungen von Bewohnenden</i>	4
<i>4.2 Was passiert bei Verdacht auf eine COVID-19-Ansteckung</i>	4
<i>5. Erkrankung Bewohner:innen und Mitarbeitende</i>	5
<i>6. Autonomie und Selbstbestimmung</i>	5
<i>7. Interne Veranstaltungen / Verpflegung</i>	5
<i>8. Weitere Informationen und Anlaufstelle des Kantons</i>	6
<i>9. Verantwortung</i>	6
<i>10. Zeitpunkt der Konzept Einführung</i>	6
<i>11. Quellenverzeichnis</i>	6

Einleitung

Das vorliegende Schutzkonzept ist ausgearbeitet im Sinne von Art. 6d Abs 3 der COVID-19-Verordnung 2 des Bundesrates. Es beinhaltet die Vorgaben und Empfehlungen des Grobkonzeptes der VAKA sowie des BAG, SECO, CURAVIVA Schweiz und basiert auf den aktuellen Stand der Corona-Pandemie. Bei Veränderungen der Lage werden die institutionsspezifischen Schutzmassnahmen vom Alterswohnheim St. Martin angepasst. Das dynamische Geschehen der Pandemie erfordert die kontinuierliche Überprüfung der Massnahmen auf deren Verhältnismässigkeit, da die Einschränkungen von Grundrechten in unserer Demokratie aussergewöhnlich und nur dann verfassungskonform sind, wenn sie regelmässig in Frage gestellt und begründet werden.

1. Zweck und Grundlagen des Schutzkonzeptes

Bei der Bekämpfung der Ausbreitung des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) dienen die Massnahmen dazu, besonders gefährdete Personen zu schützen.

Das Konzept dient dazu, den Eintritt des Virus in unsere Institution möglichst zu verhindern und eine allfällige Ausbreitung des Virus in unserer Einrichtung möglichst früh zu erkennen und zu kontrollieren, um das Übertragungsrisiko zu verringern. Gemäss BAG (Bundesamt für Gesundheit) bestehen drei Grundregeln zur Verhinderung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- Besonders gefährdete Personen schützen
- Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Dies bedeutet, dass die Stiftung St. Martin gewährleistet, dass die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden. Bei einer Unterschreitung des Abstands ist das Tragen einer Gesichtsmaske oder eine zweckmässige Abschränkung vorgegeben.

2. Informationen an Bewohnende, Mitarbeitende und Externe

- Bewohnerinnen und Bewohner sowie Angehörige und Mieterinnen und Mieter werden laufend über Änderungen durch den Geschäftsleiter informiert.
- Mitarbeitende und besonders gefährdete Mitarbeitende werden laufend durch ihre Vorgesetzten (Bereichsleitungen) über Anpassungen im Unternehmen in Kenntnis gesetzt und falls notwendig geschult.
- Die Mitarbeitenden aus allen Bereichen sind durch ihre Vorgesetzten (Bereichsleitungen) über praktische Hygienemassnahmen und die Umsetzung des Abstandhaltens und über den Umgang mit vulnerablen (verwundbaren, verletzbaren) Personen sowie über das Verhalten im COVID-19-Krankheitsfall instruiert.

3. *Tägliche Schutzmassnahmen im Betrieb*

Der Schutz der Gesundheit der Bewohnenden hat oberste Priorität. Die vorgegebenen Schutzmassnahmen sind konsequent zu befolgen. Täglich überprüfen wir

Bewohner:innen

- Ausserhalb des Hauses Maskenbefreiung und in öffentlichen Räumen gelten die Regeln des Bundesamtes für Gesundheit und die Konzepte der jeweiligen Institutionen.
- Unseren Bewohner:innen empfehlen wir die Schutzimpfung gegen das Corona Virus. (Stand 01.12.2021 sind 96 % geimpft und geboostert.)
- Bewohner:innen können unser Bistro ohne Einschränkung besuchen.

Mitarbeitende

Für die Mitarbeitenden gilt

- in allen Innenräumen die Tragpflicht der Hygienemaske
- auf allen Bewohner-Etagen die Tragpflicht der FFP-2 Maske,
- ungeimpftes Personal ist zu regelmässigen repetitiven Tests zweimal wöchentlich verpflichtet.

Mieter:innen

- Für Mieterinnen gilt die gleiche Regelung wie für Bewohnende. Die Hygiene- und Abstandsregeln sind dabei einzuhalten (Mitteilung VAKA vom 13.09.2021).

Liegenschaft

- Konsequentes regelmässiges Lüften und Einschalten der Lüftung

4 *Besuche im St. Martin*

- Der Zutritt zur Stiftung St. Martin ist für Besucherinnen und Besucher nur noch mit einem gültigen 2G Covid-Zertifikat (geimpft oder genesen) möglich.

Das Einhalten des Schutzkonzeptes ist verbindlich. Die Besuchsregelungen sind unter Berücksichtigung der vom Bund empfohlenen Hygiene- und Abstandsregeln, gestützt auf die im Rahmen der COVID-19-Pandemie gemachten Erfahrungen, erarbeitet und können bei Veränderungen stufenweise angepasst werden.

- Beim Zutritt zum St. Martin ist zwingend eine **Schutzmaske** zu tragen. Diese werden von den Besuchern mitgebracht oder können beim Empfang oder bei der Pflege bezogen werden.
- Auf den Etagen gilt die FFP-2-Maskenpflicht, falls die Zutritte bewilligt sind.
- Bei Besuchen den Desinfektionsspender beim Eingang für die Händedesinfektion benützen.

- Durchführung des Gesundheits-Checks in Eigenverantwortung. Im Krankheitsfall wird nach wie vor empfohlen von Besuchen abzusehen.
- Besuchende werden aufgefordert, ihr Zertifikat beim Empfang vorzuweisen.

Besuche im Erdgeschoss und im Freien

- Die Hände sind in jedem Fall mit dem dafür bereitstehenden Mittel zu desinfizieren.
- Im Freien finden die Besuche **uneingeschränkt** statt. Im EG finden die Besuche im Aufenthaltsraum oder im Bistro statt.
- Für Angehörige ist ein Mittagessen mit unseren Bewohner:innen auf Voranmeldung möglich. Es gilt die BAG-Verordnung.

Zimmerbesuche

- Zimmerbesuche sind nur mit Zertifikat mit max. 2 Personen (exkl. Kinder unter 12 Jahren) möglich. Zudem muss die FFP-2 Maske auf den Etagen getragen werden.
- Bei Zimmerbesuchen muss der Abstand von 2 m zwingend eingehalten werden. Der Raum ist in kurzen Intervallen zu lüften.

4.1 Neuaufnahme und (Rück-)verlegungen von Bewohnenden

Ziel ist es, COVID-19 Symptome bei Neueintretenden oder bei Rückverlegungen festzustellen, damit die Einschleppung des Virus in die Institution möglichst verhindert werden kann.

- Die Symptome, die auf COVID-19 hinweisen, sollen bei Eintritt ins St. Martin bei Ungeimpften überprüft werden.
- Falls Symptome auf COVID-19 hinweisen, gilt das Vorgehen wie unter dem nächsten Punkt beschrieben wird: « Was passiert bei Verdacht auf eine COVID-19-Ansteckung bei Bewohnenden »
- Neueintretende müssen zwingend geimpft sein, sofern nicht ein ärztliches Attest vorliegt.
- Wenn ein Bewohnender aus einem Akutspital verlegt wird, gelten die Anweisungen des Spitals.

4.2 Was passiert bei Verdacht auf eine COVID-19-Ansteckung

Diese Krankheitssymptome des Corona Virus treten häufig auf (in alphabetischer Reihenfolge):

- Fieber, Fiebergefühl
- Halsschmerzen
- Husten (meist trocken)
- Kurzatmigkeit

- Brustschmerzen
- Muskelschmerzen
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Selten sind:

- Bindehautentzündung
- Kopfschmerzen
- Magen-Darm-Symptome
- Schnupfen

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein. Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung. Bei älteren Menschen sollte COVID-19 auch bei akuter Verwirrtheit oder unerklärlicher Verschlechterung des Allgemeinzustandes als Ursache in Betracht gezogen werden.

5. Erkrankung Bewohner:innen und Mitarbeitende

Bei einem Verdacht und / oder einer Erkrankung mit dem COVID-19-Virus wird die Bewohnerin oder der Bewohner unverzüglich in Quarantäne versetzt und auf Covid-19 (PCR) getestet. Bei positivem Ergebnis erfolgt die Isolation (internes Reglement «Isolation A bis Z»).

Die Mitarbeitenden bleiben bei auftretenden Symptomen zuhause und führen einen PCR-Test durch. Bei positivem Testergebnis begeben sie sich in die Isolation.

6. Autonomie und Selbstbestimmung

Autonomie und Selbstbestimmung der Bewohnenden geniessen gemäss unserem Leitbild einen hohen Stellenwert. Wir appellieren an die allseitige Eigenverantwortung.

7. Interne Veranstaltungen / Verpflegung

Die internen Veranstaltungen werden gemäss den Angaben auf dem internen Terminal durchgeführt. Interne Gottesdienste sowie seelsorgerische Begleitung sind erlaubt.

Die Verpflegung von Bewohnenden und Personal muss im Rahmen der internen Schutzmassnahmen erfolgen, die auch sonst im Haus gelten.

Das St. Martin definiert die Hygiene- und Schutzmassnahmen für die Lieferungen des Mahlzeitendienstes für unsere Mieter.

8. Weitere Informationen und Anlaufstelle des Kantons

- Weitere Informationen über COVID-19 finden Sie auf der Webseite des Bundesamts für Gesundheit (BAG) www.bag.admin.ch/neues-coronavirus
- Konsultieren Sie regelmässig die Webseite des Kantons Aargau unter www.ag.ch/coronavirus

9. Verantwortung

Der Geschäftsführer, Josef Villiger, 056 675 97 04, josef.villiger@stmartin.ch

ist für die Umsetzung dieses Konzeptes verantwortlich.

Seine Stellvertretung:

Kujtim Ahmeti, 056 675 97 14, kujtim.ahmeti@stmartin.ch

10. Zeitpunkt der Konzepteinführung

Dieses Konzept wurde am 04.01.2022 aktualisiert.

11. Quellenverzeichnis

Bundesamt für Gesundheit (BAG) Art. 6d Abs. 3 der COVID-19-Verordnung 2 des Bundesrates.

Die BAG-Massnahmen können auf unserer Homepage aufgerufen werden:
[Information Coronavirus - St. Martin Muri \(stmartin.ch\)](http://stmartin.ch)

oder direkt zu den BAG-Massnahmen:
[Massnahmen und Verordnungen \(admin.ch\)](http://admin.ch)

Vorgaben und Empfehlungen auf nationaler Ebene wie BAG, SECO, CURAVIVA Schweiz oder vaka Gesundheitsverband Aargau.

Geschäftsleitung